

13/SN-332/ME



Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 197
A-1045 Wien
Telefon (01) 501 05-DW
Telefax (01) 502 06-259

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.05.02/3-IV/10/98
23.12.1998

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Fp 3/99/HH/Pe
Dr. Herbert Hlava

Durchwahl
4244
Datum
03.02.1999

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührengesetz 1957 geändert wird**

Die Wirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Vorbemerkungen

Die Anpassung der Visagebühren an zwingende Regelungen des Schengener Übereinkommens wird ebenso zur Kenntnis genommen wie es begrüßt wird, daß bei Reisepässen, Paßersätzen, Führerscheinen und deren Änderungen eine (aufkommensneutrale) Zusammenführung der Stempelgebühren (für Eingaben, Beilagen, Zeugnisse) und Bundesverwaltungsabgaben zu jeweils einer Abgabe erfolgen soll, welche bar oder durch Verwendung einer Eurochequekarte zu entrichten sein wird. Obwohl dieses System einen Schritt in Richtung der Vorschläge der Steuerreformkommission darstellt, sollten den Tabaktrafikanten aber jedenfalls Ersatzumsatzträger angeboten werden.

Die vorgesehenen punktuellen gesetzlichen Änderungen lassen jedoch wieder einmal die generelle Antiquiertheit und Unzeitgemäßheit des Gebührenrechtes völlig unberührt. Darüber hinaus

- 2 -

stellt sich die Frage, warum diese Gesetzesänderungen nicht bereits im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 1998 vorgenommen worden sind: Hier ist auch auf die Empfehlung der Steuerreformkommission in Bezug auf „Jahressteuergesetze“ zu verweisen.

Außerdem muß zum wiederholten Mal darauf hingewiesen werden, daß die Einführung des Euro die Beibehaltung der Darlehens- und Kreditvertragsgebühr immer deutlicher als Wettbewerbsnachteil für Banken und kreditnehmende Wirtschaft in Erscheinung treten läßt, weshalb diese umgehend abgeschafft werden sollte. Ebenso müßte die Zeugnisgebühr ersatzlos gestrichen werden, da diese sowohl im Inland als auch im EU-Bereich zunehmend auf völliges Unverständnis stößt.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z. 2 (§ 14 TP 8)

Es ist unerklärlich, daß nur bei dieser Tarifpost die Gebühren nicht in Schilling angegeben werden. Bei der Verwendung des Begriffes ECU dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln.

Zu Z. 4 (§ 14 TP 16)

Da bei Erteilung einer Lenkerberechtigung eine Gebühr von S 660,-- anfällt, kann es sich wohl nur um einen Redaktionsfehler handeln, daß die Ausstellung eines Mopedausweises eine Gebühr von S 690,-- verursachen soll.

C) Abschließende Anregungen

Die Gebühren bei Standortverlegung eines Betriebes innerhalb derselben Gemeinde bzw. in Wien innerhalb desselben politischen Bezirkes sollten merkbar niedriger sein als bei Betriebsgründung, da diesfalls der Administrationsaufwand der Behörde wesentlich geringer ist.

- 3 -

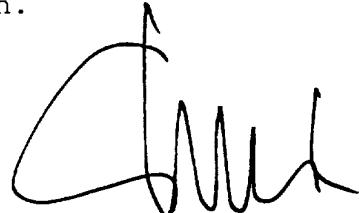
Außerdem müßten die befristeten gewerblichen Raummieter gebührenrechtlich den befristeten Wohnungsmieten gleichgestellt werden, weshalb auch hier als Bemessungsgrundlage der dreifache Jahreswert herangezogen werden sollte.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung ihrer Anregungen und Änderungswünsche.

Nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme werden 22 Abzüge dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.



Mit freundlichen Grüßen
Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär

g/hlava/gebg/nov99